

Motto:

Vergangenheit, Gegenwart und künftige Zeit,
Wie wunderbar steh'n sie im Zusammenhang?
Der Zeiten Wandel, die Kunst der Betriebsamkeit,
Bringen Erfolge, mehren den Schaffensdrang.

Die Seidenzeug-Industrie.

(Aeltere Zeit.)

Die gedeihliche Entwicklung und Förderung der österreichischen Seidenindustrie zur Regierungszeit der grossen Kaiserin Maria Theresia und ihres erlauchten Sohnes Kaiser Joseph II. verdiente wohl mit goldenen Lettern geschrieben zu werden. Wir könnten die von so schönen Erfolgen gekrönten, allerhöchsten Bestrebungen nicht wirksamer illustriren, als dass wir die zu besprechende Periode mit theilweiser Reproducirung eines Patentes beginnen, welches am 12. September 1749 erschienen, zu Gunsten der heimischen Industrie sehr heilsame Verordnungen brachte.

„Zuvörderst entbietet die hohe Frau all Denjenigen, welche dieses Patent zu Gesicht bekommen, Ihre Gnade und gibt ihnen zu verstehen, dass Sie gleich beim Antritte Ihrer schwierigen Regierung so viel Sie nur vermochte, immer bestrebt war, für das Heil und die Rettung Ihrer getreuesten Unterthanen unermüdet zu sorgen, um Ihre Länder blühend zu machen, mithin allen Gebrechen abzuhelpen, welche Ihren landesmütterlichen Absichten im Wege stehen.“

Nur allzu grosse Drangsale waren im letztgewesenen Kriege zu erleiden.

„Je mehr das innerliche Vermögen dadurch abnahm und je grössere Geldsummen daraus erpresst oder sonst nach auswärts wandern mussten, umso dringender muss für die Erhaltung des Ueberrestes gesorgt, daher Allem vorgebeugt werden, wodurch ohne Noth und ohne anderweitigen Gegennutzen noch mehr Geld aus dem Lande

gezogen, die Beitragleistenden geschwächt und erfahrungsgemäss noch mehr Familien zu Grunde gerichtet werden . . .“

„Es soll diesem Unwesen Einhalt gethan werden, damit einerseits der Auslauf des Geldes vermindert, andererseits Unseren einheimischen Manufacturen aufgeholfen, und endlich auch jenen, so über ihr Vermögen Schulden machen, mit justiz-mässigem Ernste begegnet werde.“

Demgemäss wird in dem kaiserlichen Patente verordnet:

„1. Dass von nun an die Einfuhr aller ausländischen, genau bezeichneten Stoffe und Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme von Sackuhren, verboten ist.“

Punkt 2 enthält genaue Vorschriften, was mit den zur Zeit schon eingeführten, aber noch nicht verwendeten Stoffen zu geschehen habe.

Punkt 3. „Vom Tage dieser Publication angefangen darf Niemand sich ein neues Kleid aus ganz- oder halbreichen fremden Zeugen machen lassen, bei 200 Ducaten Strafe, auch kein Schneider dasselbe verfertigen bei Verlust seines Gewerbes und dreimonatlichem Arrest“

Punkt 4. „Gegen die Einschmuggelung verbotener Waaren werden grosse Strafen verhängt.“

Punkt 5. „Um Uebertretungen leichter auf die Spur zu kommen, ist eine genaue Beschreibung und Plombirung der in den Gewölben befindlichen Waaren angeordnet, und wo ein Verdacht bemerkbar, sind zeitweise Revisionen vorzunehmen und auch die Correspondenzbücher der Kaufleute in Betracht zu ziehen.“

Punkt 6. „Wir haben keine andere Absicht, als das Geld im Lande zu erhalten und zugleich Unsere eigenen Manufacturen in die Höhe zu bringen, mithin den Nahrungs- und Contributionsstand zu verbessern, daher Wir Jedermann erlauben zu tragen und zu kaufen, was immer in Unseren Erblanden fabricirt wird, mit Ausnahme der neuen Herrschaftslivrées, bei welchen Wir selbst an Galatagen ausser den Hutborden nicht das Mindeste von Gold oder Silber gestatten, sondern es dabei bewenden zu lassen, dass die schon vorhandenen mit Gold und Silber gezierten Livrées bis zur gänzlichen Abnützung fortgebraucht werden mögen, und falls Jemand dagegen handelte, der Strafe von 200 Ducaten verfallen würde.“

Punkt 7. „Bei einem gleichen Strafausmasse verbieten Wir alle gute Vergoldung und Versilberung, wodurch so vieles edles Materiale der gemeinen Circulation entgeht, nicht nur auf Wägen, Zimmerwände,

Bilder- und Spiegelrahmen, sondern auch auf andere Gegenstände, und nur bei Galanteriewaaren, Knöpfen u. dgl. gestatten Wir die Feuervergoldung.“

8. „Unsere Erblände sind mit kostbaren Juwelen, Kleinodien und Edelsteinen bereits überhäuft, worauf ein grosses Capital todt und unfruchtbar sich befindet; dessen ungeachtet aber noch immerfort fremde Juwelen eingeführt werden, wodurch ihr Werth herabgedrückt, ja von den Meisten solcher Schmuck auf blossen Credit verhandelt wird. Wir sind in dieser Hinsicht keineswegs der Meinung den Gebrauch des Schmuckes in Unseren Landen, zumal er sich schon hier befindet, einzuschränken, sondern vielmehr denselben, bis er sich nach und nach hinauszieht, bei gutem Werth aufrecht zu erhalten, befehlen aber dabei ernstlich, dass von nun an kein Schmuck ohne unsere besondere Erlaubniss aus der Fremde mehr eingeführt werde, noch auch die im Lande schon befindlichen Juwelen ausser zwischen beiderseitigen Negotianten anders als gegen baare Bezahlung gekauft, widrigens auf eine von derlei Schmuckhandel herrührende Schuld bei keiner Gerichtsstelle eine rechtliche ‚Hilfe‘ geleistet werden solle.“

„Sollte Jemand ohne Unsere Bewilligung fremden Schmuck in's Land bringen, so würde nicht nur mit Wegnahme der Juwelen oder ihres Werthes, sondern auch mit Entziehung des Gewerbes, Dienstentlassung und unter Umständen mit der Landesverweisung vorgegangen werden.“

Als verderbenbringend erachtete ferner die weitblickende hohe Frau den Uebelstand des Importes kostbarer Seidenzeuge, die nicht in ihren Erblanden fabricirt sind, und wenn auch darauf gesehen wird, dass der erbländische Adel sich standesgemäss kleide, so sei doch aller Ueberfluss und unnützer Geldauslauf umsomehr zu vermeiden, als die erbländische Feinstickerei bereits auf einen hohen Grad gestiegen, zu Jedermanns Zierde dienen kann; daher künftighin keine anderen fremden Seidenzeuge, als welche im Ankaufe 3, höchstens 5 Gulden kosten, mehr zugelassen werden dürfen.

„Gänzlich verboten ist jede weitere Einfuhr aller nicht in den k. k. Erblanden fabricirten weissen Spitzen, insbesondere die sogenannten Blondspitzen und gestickten fremden Arbeiten, an welchen in den Erblanden kein Mangel besteht, durch dieses Einfuhrverbot jedoch die einheimische Manufactur zu begünstigen, billige Rücksichten massgebend sind.“

„Zugleich wird Jedermann vor leichtsinniger Inanspruchnahme des Credits gewarnt, da derlei sträfliche Schuldenmacher schonungsloser Bestrafung unterzogen würden.“

„Zur Handhabung vorstehender Verordnung sind eigene Polizei-Commissionen in den gesammten Erbländern mit dem ernstesten Auftrage eingesetzt worden, diese Vorschriften in durchgehender Gleichmässigkeit zum Vollzuge zu bringen und dabei mit aller Schärfe des Gesetzes vorzugehen.“

Wenn wir nun nach 144 Jahren obige Verordnungen lesen, welche mit der Gegenwart allerdings enorm contrastiren und für diese gewiss ganz unmöglich wären, so müssen wir doch die Besonnenheit in jener kritischen Zeit, die staatliche, zugleich von wahrhaft mütterlicher, hochedler Menschenliebe erfüllte Fürsorge der grossen Kaiserin für ihre Unterthanen auch jetzt noch dankbarst anerkennen, da jene weisen, energischen Massregeln durch glänzende Erfolge gekrönt, ein kräftiges Fundament zur gesunden Entwicklung der Industrie im Allgemeinen und der Seidenindustrie im Besonderen gegeben haben.

Nicht minder sind wir dem erlauchten Nachfolger am Throne, dem unvergesslichen Kaiser Joseph II. zu vollstem Danke und Lob verpflichtet, für den huldvollen Schutz, welchen auch derselbe, wie ja allbekannt, der heimischen Industrie in überaus humaner und wirksamer Weise angedeihen liess.

„Nicht allein durch Herbeiziehung von Meistern und Hilfsarbeitern aus dem Auslande,¹⁾ durch Anschaffung von Hilfsmaschinen, Gewährung von Vorschüssen²⁾ an Fabrikanten und von Erziehungsbeiträgen für Lehrlinge wurde die Entwicklung der in Rede stehenden Industriezweige mächtig gefördert, sondern man suchte auch durch geeignete Massregeln zur Hebung der Seidenzucht die betreffenden Industrien selbstständiger und weniger abhängig vom Auslande zu machen. Heute noch³⁾ zeugen die Maulbeerwälder im Süden Ungarns von jenen Bemühungen, die leider von den Bewohnern jener Gegenden

¹⁾ „Beiträge zur Geschichte der Gewerbe und Erfindungen Oesterreichs von der Mitte des XVIII. Jahrhunderts bis zur Gegenwart“, redigirt von Professor Dr. Wilh. Exner, 1873. S. 286.

²⁾ Noch lange nach der gepriesenen Theresianischen Zeit coursirte die Sage, dass den mit Vorschüssen begünstigten Fabrikanten schwarzgelb angestrichene Schranken vor ihren Häusern aufgestellt und dann erst beseitigt wurden, wenn die Schulden gänzlich getilgt waren; was zur Folge gehabt haben soll, dass derlei Fabrikanten sich beeilten, durch Abzahlung solche Schranken möglichst bald los zu werden.

³⁾ 1873.

nicht ganz gewürdigt wurden und trotz mehrfacher Erneuerungsversuche nicht zu den gehofften Resultaten führten.“¹⁾

„Von durchschlagendem Erfolge gekrönt waren die Massregeln der erhabenen Regenten, soweit es sich darum handelte, der Seiden- und Bandweberei in Niederösterreich eine bleibende Stätte zu gründen. Namentlich in Wien war es, wo die Erzeugung von Stoffen, Samnten, Posamenterien u. s. w. bald zu grossem Aufschwunge gelangte, wozu auch das von Kaiser Joseph II. eingeführte Prohibitivsystem nicht wenig beitrug.“

Es muss hiebei bemerkt werden, dass schon durch das Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 12. September 1749 mit dem Verbote der Einfuhr fremder Artikel begonnen worden ist.

„Reges Leben, rasches Vorwärtsschreiten charakterisiren jene Epoche, und die im Jahre 1770 erschienene Qualitätenordnung, welche genau die Breite und Fadenzahl der zu webenden Stoffe normirte, zeigt, welch namhafte Menge von Stoffen in Wien bereits zu jener Zeit angefertigt wurde.“

Es kommen darin folgende Gattungen vor:²⁾

1. Ganz reiche, halbreiche und broschirte Stoffe der schweren Art;
2. Bordure-Westen;
3. reiche oder bloss seidene Peruviennes;
4. schwere broschirte Seidenzeuge mit Cannelé-Boden;
5. geringe, broschirte, sogenannte französische Zeuge;
6. broschirte, mit Gold und Silber vermengte Halbseidenstoffe;
7. wie Nr. 4;
8. Ras de Sicile oder zweifärbig geblumte Zeuge;
9. sogenannte Triomphantes;
10. Sevilles;
11. Spalierdamaste;
12. Florentiner Damaste;
13. Lucheser Damaste;

¹⁾ In dieser Richtung ist seither ein wesentlicher Umschwung eingetreten und ist es sehr erfreulich, constatiren zu können, dass die energischen Massregeln des königlich ungarischen Ackerbauministeriums durch das Landes-Seidenbauinspectorat in Szegzárd im Decennium 1880—1890 ausserordentlich günstige Erfolge erzielten, welche noch im Verlaufe unserer Geschichte zur Darstellung gelangen werden.

²⁾ Siehe „Darstellung des Fabriks- und Gewerbswesens im österreichischen Kaiserstaate, vorzüglich in technischer Beziehung. Herausgegeben von Stephan Edlen v. Keess (geboren 1774, gestorben 1840), erstem Commissär bei der k. k. niederösterreichischen Fabriksinspektion, Wien 1824.“

14. Due dritti-Damaste (zweirechtige);
15. grob geriegender Gros de Tours;
16. schwere Cannelés;
17. geringere und viverirte Gros de Tours;
18. glatt geriegelte Cannelés;
19. façoirte Gros de Tours;
20. englische in opera gearbeitete Gros de Tours;
21. Velours de la Reine;
22. Prussienne;
23. Hosenzeuge; Razimar;
24. Lustrins;
25. ganz seidene Droguets;
26. Halbdroguets;
27. schwere, façoirte Fussdroguets;
28. mit Garn eingetragene Halbdamaste;
29. halbseidene Camelots;
30. glatte, geblumte und broschirte Moirés;
31. ganz seidene Croisés;
32. halbseidene Croisés;
33. Brocatelle;
34. schwere Rasettes;
35. schwere Atlasse;
36. piquirte Atlasse;
37. halbe Atlasse;
38. Florentiner Taffete;
39. englische Taffete;
40. Mantini- oder Ermesini-Taffete;
41. Lucheser Taffete;
42. gestreifte Taffete;
43. piquirte Taffete;
44. Zendel-Taffete;
45. glatte, ganz seidene Batavias;
46. broschirte, ganz seidene Batavias;
47. glisirte Batavias;
48. halbseidene Batavias;
49. façoirte, halbseidene Schweizer Zeuge;
50. halbseidene Gradel;
51. Papelins (Pouplin) mit Angora-Garnschuss;
52. Neapolitaner Flöre;

53. seidene Doppeltüchel;
54. weiss broschirte Mailänder Tüchel;
55. mit Farben broschirte Mailänder Tüchel;
56. Grisette-Tüchel.

Die Sammte sind in derselben Qualitätenordnung in folgende Gattungen getheilt:

1. In geblumte oder Opera-Sammte;
2. Sammte nach Genueser Art;
3. Köper-Sammte;
4. Holländische leichte Sammte;
5. Hamburger Sammte;
6. Ala-Sammte;
7. Vepel.

In der Qualitätenordnung vom 12. Juli 1770 ist die Breite und die Zahl der Zähne im Kamme für die meisten Seiden- und Halbseidenzeuge, sogar deren Gewicht festgesetzt worden.

Aus eben besagter Qualitätenordnung soll nur das Eine noch hervorgehoben werden, dass die rohe sowie die falsch gefärbte oder sogenannte Atto-Cramoisi- (carmesinrothe) Seide auf das Schärfste verboten wurde.

„Mit Recht,“ bemerkt von Kees in dem citirten Werke, „hat man die Qualitätenordnungen oder Waarenreglements abgeschafft. Denn, mögen Verordnungen dieser Art bei Gründung der Fabriksindustrie, wo sie als Beschreibungen der besten Fabricationsmethoden zu betrachten sind, von entschiedenem Nutzen sein, so werden sie doch unbrauchbar, wenn der Kunstfleiss in einem Staate eine höhere Stufe erreicht hat. Wo das Auge des Käufers hinreicht, die Qualität der Waare zu beurtheilen, sind alle Reglements überflüssig. Gegen die sogenannten Fabriks-Qualitätenordnungen lässt sich noch Vieles einwenden.“

„a) Es ist unmöglich eine bleibende Ordnung zu geben; denn will der Käufer durchaus eine andere Qualität der Waare, eine andere Breite etc., so muss der Fabrikant doch endlich abweichen und der Staat ihm diese Abweichung gestatten.“

Es liegt schon in dem immer rührigen Bestreben des Kaufmannes, billiger als sein Concurrent einzukaufen, was häufig nur auf Kosten der Qualität und Breite der Waare zu erzielen möglich ist.

„b) Diese Abweichung wird auch nothwendig werden, wenn die Nachbarstaaten durch zweckmässige Aenderungen die fremden Käufer an sich ziehen und den Handel zu verkürzen drohen.“

„c) In jedem Lande muss es rücksichtlich der Qualität verschiedene Fabricate geben, weil es nicht bloss bemittelte Käufer gibt. — Ueberhaupt will man bei Luxuswaaren Abwechslung. Das Zeitalter ist verschwunden, wo das Brautkleid der Grossmutter noch zum festlichen Anzuge der Enkelin diente. Man wünscht lieber um denselben Preis zwei Kleider zu haben, als eines aus jenem dauerhaften Stoffe.“

„d) Endlich sind ähnliche Reglements wegen der Controle durch Inspectoren, Commissäre etc. lästig für die Fabrikanten und kostspielig, da sie ihre eigene Fabriksregie bezahlen müssen. Bei den Seidenstoffen könnte höchstens vorgeschrieben werden, die Echtheit der Farben durch bestimmte schmale Farbstreifen kenntlich zu machen. Chaptal hat in seinem neuesten Werke *De l'industrie française* hierüber treffliche Vorschläge gemacht. Man lasse also im Allgemeinen dem Fabrikanten bei Verfertigung seiner Waaren volle Freiheit, und die Industrie wird am besten gedeihen. Allenfalls verhalte man ihn (was auch auf die meisten Waaren angewendet werden könnte), seinen Namen und den Fabriksort auf das Fabricat zu setzen. Diese Massregel, wenn sie Gesetzeskraft erhielte, würde, indem sie den Fabrikanten selbst zur Vervollkommnung seiner Erzeugnisse aneiferte, dem Käufer, wenn er auch Nichtkenner ist, den besten Fingerzeig geben, wo er die Waare zu suchen habe.¹⁾“

Am 13. August 1763 ist durch Kaiserin Maria Theresia wegen Befreiung der in den Landstädten sich ansetzenden Fabrikanten von der Gewerbesteuer an die Niederösterreichische Regierung und sämtliche Länderstellen das Nöthige verfügt worden.

Laut einer weiteren allerhöchsten Verfügung, Wien, 4. Februar 1771, heisst es:

„Es ist die Vermehrung der Fabriken in den Erblanden mit allerhöchster Zufriedenheit wahrgenommen, dabei aber betrachtet worden, dass, da öfters von einer Gattung zu viele entstünden, eine die andere in ihrem Fortkommen hindere, und dass, weil anfänglich der Verschleiss der Erzeugung nicht angemessen ist, die Unternehmer

¹⁾ Unstreitig hätte eine solche Massregel Vieles für sich, doch kann sie nicht durch Gesetzeskraft anbefohlen, sondern muss dem freien Willen des Fabrikanten überlassen werden, da es, wie die Erfahrung lehrt, viele Kaufleute gibt, die es absolut nicht haben wollen, dass die von ihnen zum Weiterverschleisse käuflich erworbenen Waaren durch Fabriksmarken die Erzeugungsadresse bekannt geben, wodurch manche Kunden von den Kaufleuten abfallen und sich selbst directe von der Bezugsquelle versorgen möchten.

Schaden litten; dahero zu beordnen befunden, dass führohin keine neue Fabrik in dero gesammten Erblanden ohne allerhöchst gedachte Ihrer Majestät Bewilligung, welche durch die Behörde anzusuchen, errichtet werden solle.“

Am 22. März 1773 erschien eine Verordnung des Bürgermeistersamtsverwalters Leop. Franz Gruber in Wien für die hiesigen bürgerlichen Dünntüchelmachermeister, wovon eine Abschrift im Archiv des Technologischen Gewerbe-Museums sich befindet.

Zuvörderst wird darin auf die Beobachtung der kirchlichen Ceremonien, insbesondere auf die Abhaltung und Beiwohnung der heiligen Quatembermessen grosser Werth gelegt.

Als eine weitere erbauliche Andacht galt schon dazumal die jährlich abgehaltene Procession nach Maria-Enzersdorf, wobei sich die Seidenzeugmacher sammt ihren Frauen und Arbeitern zahlreich betheiligten, und diese Wallfahrten im Laufe der Zeit ihr hundertjähriges Jubiläum überschritten.

Die Betheiligung nahm später zusehends ab, bis endlich laut Gremialbeschluss vom 18. Juni 1868 die Bittgänge nach Maria-Enzersdorf und Atzgersdorf eingestellt wurden.

Noch sei hier bemerkt, dass die Innung der Dünntuchmacher mit jener der Seidenzeug- und Sammtmacher im Jahre 1778 vereinigt worden ist.

Wir wollen nun die Entstehung und Entwicklung einiger Seidenfabriken in Betracht ziehen.

„Ein Schweizer, Marcus v. Kähnel ¹⁾ kam 1763 über Aufforderung Maria Theresias mit 22 Arbeitern nach Wien und errichtete zu Penzing eine Bandfabrik. Die Bänder wurden bis zu jener Zeit auf Handstühlen erzeugt, und werden bereits im Jahre 1758 Stefan Leininger, Leop. Schmidt und Andere genannt, welche sich mit diesem Industriezweige beschäftigten. Die Bandmacherei war zu jener Zeit freies Gewerbe. Zur Zeit der Berufung der ausländischen Meister hingegen musste um die Verleihung des Gewerbes bittlich eingeschritten werden, worauf die Ausübung unter den oft wunderlichsten Vorbehalten, wie wir später noch sehen werden, gestattet wurde. Vom Beginne des XIX. Jahrhunderts an entfielen jene Unregelmässig-

¹⁾ „Beiträge zur Geschichte der Gewerbe und Erfindungen Oesterreichs von der Mitte des XVIII. Jahrhunderts bis zur Gegenwart“, red. von Prof. Dr. Wilhelm Exner.

keiten gänzlich, und waren zur Erlangung des Ausübungsrechtes weder Meisterproben noch andere Förmlichkeiten erforderlich, wie selbe bei den verwandten Industriezweigen noch theilweise bis zur Einführung der Gewerbefreiheit üblich gewesen. Die Kähnel'sche Fabrik ging in Folge Ablebens des Gründers im Jahre 1776 an Thaddäus Berger über und gelangte zu grosser Ausdehnung. Letzterer errichtete 1788 eine Floretspinnerei. Kähnel's Witwe erhielt von Kaiser Joseph II. ein Local auf der Landstrasse zugewiesen, wo sie, wieder verehlicht, unter dem Namen Sanguin ihr Geschäft fortsetzte.“

„Die älteste der jetzt (d. i. 1824) bestehenden Seidenstofffabriken ¹⁾ ist die des Christian Gottlieb Hornbostel, welche schon im Jahre 1768 von Hornbostel, eines Predigers Sohn aus Hamburg, für Rechnung eines Hamburger Hauses ohne alle Vorschüsse oder Unterstützung der Staatsverwaltung errichtet wurde, noch zur Zeit, wo in Hamburg ansehnliche Sammtfabriken bestanden haben, was jetzt nicht mehr der Fall ist. In Kurzem übernahm Hornbostel diese Fabrik auf eigene Rechnung, welche durch Kaiser Joseph's II. Prohibitivsystem sich so sehr vergrössert hatte, dass sie im Jahre 1790 eine Zeit lang schon mit 200 Stühlen arbeitete. Im Jahre 1809 starb Hornbostel, und seitdem besteht die Fabrik blühend fort in Gesellschaft der Frau Witwe und des Sohnes Christian Georg, unter der Leitung des Letzteren. Manche nützliche Erfindung wurde in dieser Fabrik gemacht und cultivirt, und noch im Jahre 1816 erhielt Ch. G. Hornbostel ein ausschliessliches Privilegium auf seine selbstwebenden Stühle, welche zu Leobersdorf weben.“ ²⁾

Auch Jos. Mestrozzi hat in den Achtzigerjahren Vieles zur Emporbringung der Seidenweberei mitgewirkt, wie denn die von ihm gegründete und von seinen beiden Söhnen Paul und Vitalis fort-

¹⁾ „Darstellung des Fabriks- und Gewerbewesens im österreichischen Kaiserstaate“ von Steph. Edlen v. Kees (1824).

²⁾ Christ. Georg Hornbostel war der eifrigste Vorkämpfer auf dem Gebiete seines Industriezweiges. Sichert ihm die Erfindung des selbstthätigen Seidenwebstuhles einen Ehrenplatz in der Geschichte der Weberei überhaupt, so bewahren ihm seine Bemühungen um Einführung der titrirten Seide und um Errichtung einer Seidentrocknungsanstalt zu Wien, worüber wir noch später sprechen werden, das wärmste Andenken. Christ. G. Hornbostel war geb. 15. Mai 1778, gest. 6. Juni 1841. Nachdem der letzte Chef der Firma, dessen Sohn Herr Otto Hornbostel, im Jahre 1890 mit Tod abgegangen, ist das altberühmte Geschäft, welches 122 Jahre bestanden, aufgelöst worden.

geführte Fabrik bis zum gegenwärtigen Augenblick (1824) immer eine der ausgezeichnetsten und vollendetsten geblieben ist.

Im Jahre 1817 haben Christ. Georg Hornbostel und die Brüder Mestrozzi in Wien die bisherige Art der Fabrication umgeworfen; alle älteren Maschinen ausser Thätigkeit gesetzt und zum Theile eine ganz neue Erzeugungsart mit neuen Werkzeugen und Stühlen begonnen, insbesondere nach und nach die Jacquard-Maschinen eingeführt; und seitdem werden die Wiener Seidenzeuge schöner und vollkommener als jemals erzeugt und dürften jedem fremden Erzeugnisse an die Seite gestellt werden können. Es sei auch hier erwähnt, dass Mascot und D'Albini das Geheimniss der Crêperzeugung aus Bologna, wo es bis dahin streng behütet war, überbracht haben — kurz, auf allen Gebieten des so ausgedehnten Industriezweiges herrschte die regste, erfolgreichste Thätigkeit.

Es ist uns gelungen, im Archive des k. k. Ministeriums des Innern eine Generaltabelle aufzufinden, welche die beikommende statistische Zusammenstellung der Fabriken und Meister in Oesterreich u. d. E., welche mit Seide zu thun hatten, vom Jahre 1772 enthält, und ist es umso erfreulicher, durch dieselbe einen Ueberblick der verschiedenen Seidenindustriezweige zu gewinnen, als die Statistik jener Zeit erst in ihren Anfängen begriffen war. Erfahrungsgemäss kann auch angenommen werden, dass die wirkliche industrielle Thätigkeit eine weit grössere gewesen sein mag.

		Nr.	Namen der Fabriken	Meister und Witwen	Gesellen
Schweizer Band-Fabriken	1		Penzinger Band-Fabrik.....	23	26
	2		Karl Jahner in Wien	1	4
	3		Pozenhard in Klosterneuburg	2	12
	4		Johann Lutz in Wien	3	6
	5		Leopold Herbst in Wien.....	1	3
	6		Friedrich Dörflinger in Wien.....	1	9
	7		Bonvard & Gaillard in Wien.....	—	7
Sammt-, Seidenzeug- und Flor-Fabriken	8		Sammt- und Taffet-Fabrik Tetier & Co., Krems	16	10
	9		Sammt-Fabrik des Engelbert König in Wien	1	27
	10		Sammt-Fabrik des Karl Rädgers in Weikersdorf.....	1	3
	11		Seidenzeugfabrik des Sarton in Wien	1	21
	12		Flor- und Tüchel-Fabrik H. Grob in Wien	1	1
	13		Flor-Fabrik der Elis. Falzbergerin in Wien	2	6
	14		Flor- und Taffet-Fabrik des Masgatz in Wien	2	1
	15		Flor-Fabrik des Valero	1	3
	16		Moiré-Glanz-Appretur und Druckmasch. des Gianicelli.	1	1
	17		Niederländ. Spitzen-Fabrik der Althunin	2	—
Spitzen- und verschiedene Fabriken	18		Niederländ. Spitzen-Fabrik der Steinmetzerin	2	—
	19		Blondspitzen- u. Zwirn-Entoilage-Fabrik der Albrechtin	2	—
	20		Blondspitzen-Fabrik des Karl Pollender	13	—
	21		Blondspitzen-Fabrik der Prischenkin	1	—
	22		Blondspitzen-Fabrik der Bauerin.....	2	—
	23		Blondspitzen-Fabrik der Veithin.....	2	—
	24		Zeichnungs-Akademie des Zeiss.....	1	—
	25		Seiden-Filatorium des Falzorge.....	1	1
	26		Seidenzeug-, Brocat- und Sammtmacher	85	317
	27		Dünntüchelmacher.....	42	182
	28		Seidenfärber.....	16	8
	29		Seiden- und Wollen-Strumpfwirker	93	155
	30		Posamentirer und Bandmacher	130	110
	31		Gold- und Silber-Plettner und Spinner.....	13	4
Summarum....				462	917
Summa des ganzen Personals:					
Meister und Witwen				462	
Gesellen				917	
Jungen und Scolaren.....				610	
Handlanger, Zurichter etc.....				53	
Arbeiterinnen				728	
Lehrmädchen				606	
Seidenwinderinnen, Lazzieherinnen				1519	
Spinnfactore, Beamte, Spulnerinnen.....				286	
				5252	

Jungen und Sojaren	Handlanger, Zurichter etc.	Arbeiterinnen	Lehrknäbchen	Seidenwin- derinnen, Laz- zieherinnen	Maschinen Filatori	Stühle	Spinnfactore, Beanie	Scheiben, Schweif- rahmen, Zug- u. Plattstühle	Nr.
51	14	39	40	94	115	81	2	2	1
5	—	—	—	12	—	9	1	—	2
11	—	—	7	38	43	25	1	—	3
2	—	14	4	9	—	20	2	—	4
1	—	1	—	15	—	5	—	—	5
1	—	—	—	6	5	9	—	—	6
4	—	3	3	11	—	10	—	—	7
12	3	7	19	18	23	53	1	—	8
8	—	—	—	28	15	36	—	—	9
3	—	2	3	9	3	9	—	—	10
1	—	—	9	16	—	21	—	—	11
—	—	12	3	16	—	16	—	—	12
—	—	21	31	8	6	39	—	8	13
—	15	11	20	18	2	24	—	—	14
7	2	9	24	—	2	12	—	3	15
—	1	—	—	—	4	—	—	—	16
—	—	42	13	—	—	—	—	—	17
—	—	5	15	—	—	—	—	—	18
—	—	375	35	4	—	—	—	—	19
—	—	—	136	—	—	—	—	—	20
—	—	28	28	—	—	—	—	—	21
—	—	44	33	—	—	—	—	—	22
—	—	10	57	—	—	—	—	—	23
88	—	—	—	—	—	—	—	—	24
1	—	3	2	—	2	—	—	15	25
178	—	74	124	778	—	658	—	—	26
80	—	16	—	351	—	281	123*)	—	27
17	18	—	—	—	—	—	—	—	28
66	—	—	—	159	—	414	140*)	—	29
73	—	12	—	—	—	457	16*)	—	30
1	—	—	—	—	—	—	—	20	31
610	53	728	606	1519	220	2179	286	48	
Im Betriebe befindliche Maschinen und Filatori..						220			
Scheiben, Schweifrahmen, Zug- u. Mühl-Platten .						48			
						2447			

Anno 1772.

*) Spulmaschinen.

Aus dem Jahre 1761 liegt ein Gesuch an die Hofcommission vor, in welchem nachgesucht wird, von den in Armenhäusern befindlichen jungen Mädchen „etwelche“ zum Seidenwinden bekommen zu können, schon zu ihrer „eigenen Nahrungserwerbung und zur Hilfeleistung der Seidenindustrie“; welches Gesuch zur geneigten Berücksichtigung empfohlen worden ist.

Im Jahre 1770 revoltirten die Seidenzeugmachergesellen dagegen, dass ihre Meister Weibspersonen auf Webestühlen in Verwendung nahmen, in Folge dessen 149 Seidenzeugmachergesellen auf einige Zeit bei Wasser und Brot eingesperrt wurden. Kaiserin Maria Theresia erliess hierauf unterm 10. Juli 1773 folgende Verordnung:

„Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, Wittib, Königin zu Hungarn etc. etc. entbieten allen und jeden Unsere Gnade etc. und geben auch hiemit zu erkennen, wasmassen Wir mit gerechtem Missfallen vernommen, wie die hier anwesenden Seidenzeugmachergesellen sich erfrechet, der von Unseren Commercialstellen erlassenen Verfügung, gewisse geringe den Gesellenlohn nicht ertragende Seidenzeuggattungen durch Weibspersonen verfertigen zu lassen, sich zu widersetzen, und selbe durch Zusammenrottung und Entweichung aus der Arbeit, unkräftig und wieder aufheben zu machen, und diessfalls unerachtet verschiedener sogar öffentlicher Ermahnung auf ihre Hartnäckigkeit zu beharren. Diesem Frevel also Einhalt zu thun, und die Landes-Manufacturen dem Eigensinne einiger Aufwickler ferners nicht ausgesetzt zu lassen, haben wir über die getroffene Massnehmung noch weiter beschlossen, dass von nun an alle glatte und façonirte Seidenzeugwaaren mit alleiniger Ausnahme der reichen und broschirten Zeugen, dann aller Gattung von Sammet in Unseren Erblanden durch Weibspersonen auf dem Stuhle sollen bearbeitet werden können; diejenigen Gesellen aber, so sich hierüber im geringsten auflehnen, zu dem Meisterrechte in Unseren Erblanden zu keiner Zeit zugelassen, sondern alsogleich handfest gemacht, als der Profession entfallene, dem Militari zu Kriegsdiensten übergeben, oder nach Beschaffenheit und Grösse des Frevels mit empfindlicher Zuchthausstrafe, oder Schanzarbeit belegt werden.“

„Und obwohl Wir auf die durch Unsere Niederösterreichische Regierung Uns geschehene allerunterthänigste Vorstellung, dass die Seidenzeugmachergesellen ihr höchst strafbares Verbrechen erkannt, bereut und auf das feyerlichste den gebührenden Gehorsam Unseren Com-

mercialstellen angelobt hätten,¹⁾ Wir uns bewegen lassen, ihnen für diesmal die weitere Strafe aus Gnaden nachzusehen; so werden sie doch im Zurückfalle in sothanes Verbrechen eine noch schwerere Leibes-, ja selbst die Todesstrafe zu befahren haben.“

„Befehlen demnach Unserer Niederösterreichischen Regierung, über diese Unsere Verordnung zu aller Zeit feste Hand zu halten und gegen die Ungehorsamen und Frevler ohne weitem mit denen angemessenen Strafen nachdrücksamst und ohne Vorschub vorzugehen. Denn es geschieht daran Unser ernstlicher Wille und Meinung.“

In der Regierungsepoche Kaiser Josef II. wurde den Kaufleuten verboten, ausländische Waaren einzuführen und damit zu handeln; Privatleute konnten jedoch solche gegen Entrichtung eines erhöhten Einfuhrzolles zu dem Commercialfonds, für ihren Consum, kommen lassen, heisst es in dem betreffenden kaiserlichen Patente ddo. Wien. 27. August 1784:²⁾

„Die Erweiterung der allgemeinen Nahrungswege, welche mit dem Wohle der Unterthanen so innig verbunden ist, wird hauptsächlich durch den Hang nach ausländischen Waaren gehemmt, denen nicht selten nur ein blosses Vorurtheil vor ähnlichen inländischen Erzeugnissen den Vorzug einräumt. Dadurch wird der Absatz der Nationalfabriken beschränkt, der Emsigkeit der Lohn, den sie anzusprechen berechtigt ist, entzogen, und der arbeitsamen, d. i. der nützlichen Classe des Volkes ihr Unterhalt täglich schwerer oder gar unmöglich gemacht.“

„Diesem Uebel Einhalt zu thun, sind Se. Majestät entschlossen, den entbehrlichen fremden Waaren durch höhere Belegung einigermassen den Eingang zu erschweren, und dadurch den Nationalverzehr in die Nothwendigkeit zu versetzen, die inländischen Erzeugnisse zu suchen, und sich sowohl durch den Gebrauch von dem gegen dieselben genährten Vorurtheile zu überzeugen, als den Nationalgewerben Absatz und Verdienst zuzuwenden.“

„Da den entbehrlichen fremden Waaren der Eingang nicht verboten wird, so wird dadurch Niemand zum Gebrauche der inländischen

¹⁾ Die Gesellen hatten mit Revers erklärt, sich den Anordnungen Ihrer Majestät der Kaiserin zu fügen.

²⁾ „Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1784,“ zusammengestellt von J. Kropatscheck.

Erzeugnisse gezwungen, noch in die Unmöglichkeit gesetzt, was er vielleicht sehnlich wünschet, aus fremden Ländern kommen zu lassen; aber da Se. Majestät das hiervon fallende Erträgniss ganz als einen Commercialfonds zur Unterstützung der inländischen Industrie und Verbesserung der Manufacturen zu widmen die Absicht haben; so ist es billig, dass die Consumenten auswärtiger Waaren, was durch sie auf einer Seite den Nationalgewerben entgeht, auf der anderen durch einen verhältnissmässig grösseren Beitrag zum Commercialfonds ersetzen.“

Die einzelnen Bestimmungen vorstehenden Patentes, wovon eine Abschrift im Technologischen Gewerbemuseum hinterlegt ist, sind in 9 Paragraphen präcisirt; weiters ist ein Verzeichniss der aus fremden Ländern gegen Pässe einzuführenden Waaren, deren Gebühren und die Stempelungsmassregeln für die inländischen Erzeugnisse beigelegt. Wir reproduciren die Eingangszölle für die wesentlichsten Artikel der Seidenindustrie auf Seite 66, dieselben sind dem „Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1784, 7. Band, Wien 1786“ entnommen.

In Bezug auf die weiter oben berührten Stempelungsmassregeln lässt sich gegen die Einführung der diesfälligen Verordnung laut § 1, zumal mit Rücksicht des zu jener Zeit bestandenen Prohibitivsystems, nichts einwenden, doch mag es gestattet sein, der Wahrheit gemäss zu constatiren, dass die Aufhebung des Commercial-Waarenstempels, welcher bis anfangs der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts währte, und in Folge herabgesetzter Eingangszölle überflüssig geworden, von den Fabrikanten und Geschäftsleuten freudigst begrüsst wurde; nicht sowohl wegen Ersparung der an und für sich unbedeutenden Stempelgebühren, sondern hauptsächlich wegen des mit der Stempelung verbundenen Zeitverlustes sowie anderer Unannehmlichkeiten, die damit im Zusammenhange standen. Stempelämter befanden sich allerdings in nächster Nähe der Fabriken, doch kamen daselbst häufig so viele Parteien zusammen, dass es oft Stunden, ja halbe Tage dauerte, bis einzelne Parteien abgefertigt werden konnten.

Grössere Stücke Seiden- und Halbseidenstoffe, welche wegen eventuellen Zertheilens beim Verkaufe, gewöhnlich am Anfange und Ende des Coupons, an Musterausschnittstreifen gestempelt wurden, erhielten grösstentheils eine rasche Abfertigung, doch hunderte von kleinen Bandrollen, kleine Posamentirartikel, Tüchel etc. waren schwer

zu bewältigen. Die ins Stempelamt mit den Waaren entsendeten Leute, meistens Fabrikmädchen, legten die ihnen dort zur Verfügung gestellten kleinen runden Oblaten mit Pappe an die Ausschnittstreifen der Stücke oder bei Tücheln an die Fransen, und wurden dieselben dann durch den Stempelmeister mittelst einer mechanischen Vorrichtung in Form des kaiserlichen Adlers oder einer sonstigen ämtlichen Markirung gepresst.

Die Waarensendungen nach dem Stempelamte erforderte selbstverständlich eine genaue Abzählung der Stückzahl und Einschreibung in ein Begleitbuch; nach Zurückgelangung der gestempelten Waare musste wieder revidirt werden, was auch unliebsam viele Zeit in Anspruch nahm. Durch Zerschneiden mancher wohl schon früher gestempelter Stücke war eine Nachstempelung erforderlich.

Bei grösseren Partien geriethen die Stempel bisweilen durcheinander und konnten nur mit Mühe entwirrt werden. Beim öfteren Umpacken, besonders auf Märkten, die zu jener Zeit stark besucht wurden, zerbröckelten mitunter die Stempel, wodurch die Eigenthümer Gefahr liefen, bei einer ämtlichen Revision straffällig zu erscheinen.

Zieht man den auf der folgenden Seite reproducirten Tarif des Patentes vom Jahre 1784 in nähere Betrachtung, so ist der überaus wirksame kaiserliche Schutz zu constatiren, welcher der heimischen Seidenindustrie in erster Linie dadurch zutheil ward, dass gewisse Seidenwaaren, mit Ausnahme derjenigen für Privatconsum, und diese nur gegen Entrichtung hoher Zölle, ausser Handel gesetzt, mithin für gewöhnlich nicht eingeführt werden durften, in Folge dessen die österreichische Seidenfabrication in der glücklichen Lage war, sich mit Sicherheit und Ausdauer ihrem Berufe hinzugeben und vorwärtsstrebend mit der Zeit eine hohe Stufe der Vollkommenheit erreichen zu können.

Die Eingangszölle für primitive Seiden- und verschiedene Abfallsorten sind sehr billig angesetzt, während die schon bearbeiteten Seiden nach dem Grade ihrer Veredlung (filirt, tramirt, organzinirt, Näh- und Steppseide etc.) einem höheren Eingangszolle unterworfen waren, einerseits um der heimischen Weberei den Bezug der unentbehrlichen Materialien nicht zu sehr zu erschweren, andererseits die inländischen Seidenbearbeitungs-Anstalten einigermaßen gegen die ausländische Concurrnz zu schützen.

Gefärbte Seide wurde mit einem verhältnissmässig höheren Zolle belegt; in wohlweiser Berücksichtigung der heimischen Seidenfärberei,

Consumzoll.

		fl.	kr.
Band: seidene Bänder, glatte, broschirte, geblünte und gestreifte	per 1 Pfund	12	—
— dergl. mit feinem Golde und Silber gemischt ..	" 1 "	14	—
— dergl. mit leonischem oder falschem Golde und Silber gemischt	" 1 "	3	36
— floret- und galletseidene, dann kölnische, glatte Bänder, Hahnenkamm, Passamani, Pometel, Schlapperganten oder dergl. musirte und broschirte Floret- und Galletbänder	" 1 "	3	36
Von den vorstehenden Bändern ist der oll mit Ein- schluss des Papiers, Rollen und Brettel abzunehmen			
Dünntuch, weisses und schwarzes, glatt gestreift und geblüntes, wie auch Gaze d'Italie	per 1 Pfund	15	—
— mit Gold und Silber	" 1 "	24	—
Flöre, glatte, und Seidenkreppe	" 1 "	6	36
— gekrauste	" 1 "	9	36
Gallonen oder Borden, Quasten, Schnüre, Krepin und Spitzen von Gold	" 1 "	33	36
— dergl. Halbborten	" 1 "	24	—
— Borten und Spitzen von Silber	" 1 "	27	—
— dergl. Halbborten	" 1 "	19	12
— leonische ohne Unterschied	" 1 "	2	15
— von Seide, wie auch Sommerborten	" 1 "	12	—
— Schnüre, seidene	" 1 "	7	12
— floret- und galletseidene, Hahnenkämme, Passamani, Pometel und dergl. Waaren	" 1 "	3	36
Knöpfe von Seide mit Gold oder Silber gemengt per 1 Pfund Sporeo		9	—
— dergl. ohne Gold und Silber	" 1 "	4	48
Seidene Zeuge, ganz- und halbreiche Zeuge und Sammt, dann dergl. Westen	per 1 Pfund	24	—
— broschirte oder façoirte Seidenzeuge oder Stoffe, Atlas und Lampas, gemalte Seidenzeuge oder Pequins, dergl. Bordürekleider und Westen, Miniatur- und façoirter oder Saisonsammt, dann broschirter und geflammt Taffet	" 1 "	14	24
— glatte, piquirte und gestreifte Seidenzeuge, Gros de Tour, Damast, Papieratlas, Glanzfutter, Zendel- und Mandinitaffet etc., dergl. Sack- und Halstüchel, sowie auch glatter und unaufgeschnittener Sammt, dann seidene Molton, Felpa und Tüchel	" 1 "	10	48
— halbseidene und Bastzeuge, halbseidene Molton, Felpa und Tüchel	" 1 "	3	36
Tüchel, ganzseidene	" 1 "	10	48
— halbseidene	" 1 "	3	36
— von Dünntuch und Gaze	" 1 "	15	—

um derselben nicht nur die Existenz, sondern auch eine bessere Entwicklung und Ausbildung zu ermöglichen.

Endlich sind die Ausgangszölle für schon mehr bearbeitete Seiden höher gehalten, wahrscheinlich um dieselben der heimischen Weberei billiger zu erhalten.

Die thatsächlichen, glücklichen Erfolge geben den schönsten Beweis der Vortrefflichkeit dieser von wahrhaft staatsmännischem, hellsehendem Geiste erfüllten gesetzlichen Verordnungen.

Es soll hier die Bemerkung Platz finden, dass in Mitte des XVIII. Jahrhunderts die Commerciën-Hofcommission zustande kam; sie übernahm die Thätigkeit der österreichischen Hofkanzlei in Commercial-Angelegenheiten. Noch zur Theresianischen Zeit wurde das Commerciënwesen der k. k. Hofkammer in Wien zugewiesen.

Im Jahre 1848 ging aus der Hofkammer das Handelsministerium hervor.

Im Anhange zu den früher hervorgehobenen Fabrikanten, welche in rühmlicher Weise zur Ausbildung und Erweiterung der Seidenweberei beigetragen haben, verdient Christoph Andrae in Wiener-Neustadt besonders erwähnt zu werden.

Als Kaiser Joseph II. im Jahre 1786 die Klöster aufhob, richtete er an die Gesandtschaften und Vertretungen im Auslande ein Circular mit der Information seiner Geneigtheit, die freigewordenen Klostergebäude an auswärtige Industrielle gratis zu überlassen und, wenn dieselben zur Hebung der österreichischen Industrie das Ihrige beitragen würden, ihnen noch weitere Begünstigungen einzuräumen.

In Folge dieses Aufrufes reichte im Jänner 1787 Christoph Andrae aus Mühlheim am Rhein im Herzogthume Berg ein Gesuch an Kaiser Joseph II. mit folgender Motivirung ein: Seine Vorfahren hätten bereits im Jahre 1714 dort eine Seidenbandfabrik gegründet, welche im Jahre 1763 in eine Seiden-, Sammt- und Stofffabrik umgeändert wurde; er führe nun selbe schon seit fünfundzwanzig Jahren im Vereine mit seinem Fabriksdirector Bräunlich, und habe nicht nöthig, aus Noth oder Gewinnsucht nach Oesterreich zu übersiedeln, sondern er würde sich glücklich schätzen, seinen ältesten Sohn, welcher drei Jahre in Lyon weilt, der österreichischen Industrie zu widmen, um den Absichten Sr. Majestät, zur Hebung derselben, gerecht zu werden und die Art der französischen und niederländischen Erzeugung einzubürgern.

Im Gesuche um Etablirung der Fabrik stellte er, statt einer Forderung um Subvention in Baarem, den Anspruch auf zollfreie Einfuhr von Seidenwaaren im Werthe von 100.000 Reichsthalern und auf zollfreie Einfuhr roher Garne und Seide, sodann 2000 fl. als Vergütung für Transport des Personales, der Werkzeuge und Geräthschaften; die Arbeiter müssen militärfrei sein, dürfen ihm nicht von der Concurrenz weggenommen werden, auch solle denselben (grösstentheils Protestanten) die freie Ausübung ihres Cultus gesichert sein, das Gebäude solle ihm gratis oder zum billigsten Schätzungswerthe überlassen werden.

Seine Forderungen wurden grösstentheils bewilligt und ihm das Carmeliterkloster in Wiener-Neustadt vorläufig zur unentgeltlichen Benützung überlassen, um es nach zehn Jahren in sein Eigenthum übergehen zu lassen, wenn gegen die Fabrik keine Klagen laut würden.

Da der Zollverlust bei 100.000 Reichsthaler Waare circa 20.000 fl. betragen hätte, wurde ihm nur ein Freipass auf vier Jahre für 48 Centner Sammtband und 180 Centner Floretseidenbänder gegeben, und wurde als Uebersiedlungsbeitrag 60—80 fl. per Geselle berechnet. Was die gewünschte Cultusausübung betraf, ordnete Kaiser Joseph II. ausdrücklich an, dass das Gebäude von aussen keiner Kirche gleichsehen dürfe.

Im Jahre 1788 wurde der Fabrik, in welcher nach und nach bei 200 Stühle in Gang gesetzt worden sein dürften, schon das Recht eingeräumt, den kaiserlichen Adler zu führen.

1789 ist man gegen den Fabrikanten Pezzano klagbar aufgetreten, weil derselbe Arbeiter wegnehmen wollte.

1790 wurde das Privilegium und das Landesbefugniss an Christoph Andrae Sohn & Bräunlich übertragen und 1796 an Andrae und Gottlieb Hornbostel die Bewilligung ertheilt, leichtere Gold- und Silberstoffe verkaufen zu dürfen; 1797 ist Beiden die Befreiung vom Ausfuhrzoll ihrer Fabrikate auf zwei Jahre bewilligt, eine spätere Eingabe derselben um Verlängerung jedoch abgewiesen worden.

Karl Friedrich Bräunlich & Sohn bewarben sich 1806 um ein Privilegium auf ihre Erfindung, Sammtbänder auf Mühlstühlen zu machen, welches sie auch bewilligt erhielten.

Im Jahre 1807 erging an die Hofkammer der Befehl, dass der Kreiscommissär nie mehr der Fabrikscommissär sein dürfe.

1808 ersuchten Andrae und Bräunlich um Aufhebung des gemeinschaftlichen Fabriksbefugnisses, wurden jedoch abgewiesen, da es Jeder separat ertheilt haben wollte.

1810 ersuchen die Wiener Sammt- und Seidenzeugfabrikanten um Einstellung der übermässigen Befugnisserteilung.

Die Wiener-Neustädter Fabrik wurde bis zum Jahre 1875 von Herrn Ch. Andrae Sohn fortgeführt, ging dann in andere Hände über und besteht heute noch, allerdings aber in vollständig reorganisierter Form.

„Oesterreich u. d. E. und vorzüglich Wien¹⁾ hat es in der Verfertigung der Seidenzeuge in einem sehr kurzen Zeitraume ausserordentlich weit gebracht. Schon Kaiser Karl VI. hatte auf die Emporbringung dieses Industriezweiges bedeutende Kosten verwendet. Maria Theresia hob die Seidencultur in Ungarn, schuf mit grossen Kosten Appreturmaschinen, berief Appreteurs und viele der Seidenweberei kundige Hilfsarbeiter in das Land. Joseph II. gab Vorschüsse und Lehrlingsbeiträge, berief Zeichner und Chineurs (Buntweber), und es hob sich unter seiner thätigen Regierung die Kunst so sehr, dass wohl in Modewaaren die Franzosen an Geschmack und Leichtigkeit die Oberhand behielten, die soliden, schweren, broschirten, façonirten und reichen Zeuge von Wien aber den Vorzug vor den französischen behaupteten. Das Jahr 1797 brachte auch die Fabriken in leichten, glatten Zeugen in Flor, da Italien verloren ging und viele dortige Fabriken dem Drucke der Zeit erlagen. Von 1797—1801 hoben sich die niederösterreichischen und besonders die Wiener Fabriken so weit, dass 8000 Stühle mit grossem Gewinne betrieben wurden. Noch im Jahre 1813 befinden sich in Wien bei 600 Seidenzeugfabrikanten, welche in guten Zeiten gewiss über 6000 Gesellen, 800—900 Lehrlinge und 7000—8000 Arbeiterinnen beschäftigten; denn zur Emporbringung der Seidenzeugweberei wurde bereits im Jahre 1770 erlaubt,²⁾ dass glatte und façonirte Seidenzeuge auch durch Weibspersonen auf dem Stuhle gearbeitet werden durften.“

„In der neueren, Zeit, besonders seit der Wiedererwerbung der oberitalienischen Provinzen, hat die Anzahl der Seidenzeugarbeiter in Wien ungemein abgenommen, wozu unter vielen anderen Umständen auch folgende zwei beigetragen haben, dass nämlich die hiesigen Fabrikanten in glatten und leichten Stoffen unvermögend waren, die Concurrenz mit Italien auszuhalten, und dass die schweren façonirten und reichen

¹⁾ „Darstellung des Fabriks- und Gewerbswesens im österreichischen Kaiserstaate,“ von Stephan Edlen v. Keess.

²⁾ Laut Verordnung der Kaiserin Maria Theresia.

Zeuge weniger als vormalis gesucht wurden. Bis zum Jahre 1819 war daher die Anzahl der Stühle bis etwa 4600 gesunken.“

„Dieser Verminderung ungeachtet, hat die Vollkommenheit der Erzeugung keineswegs gelitten, vielmehr trat eben mit dem Augenblick der Verminderung der Production die Periode ein, wo man die möglichste Vollkommenheit der Erzeugnisse zu erreichen suchte.“

„Ausser den weiter oben namhaft gemachten Fabriken verdienen noch erwähnt zu werden: Samuel Murmann (mit ungefähr 140 Stühlen), Seb. Kargl, Georg Hartmann (besonders in schönen glatten Stoffen), Stephan Ziegler, Georg Griller, David Hermann, Franz Steyrer, Joh. Kollmann, Franz Fink, Gabriel Schmidt, Bened. Codocasa, Hochholzer, Birk, Pernat & Kevons, Joh. B. Rossi (in Floren und Creppen), Georg Wallner und Antonia Wolfsberger.“

Am Schlusse der eben geschilderten Fabricationsverhältnisse gereicht es uns zum besonderen Vergnügen, eine hübsche Thatsache erzählen zu können, welche die edle Fürsorge Kaiser Joseph II. für das industrielle Interesse seines Volkes zu Tage treten lässt.

Der erhabene Monarch brachte nämlich von seiner Reise nach Paris im Jahre 1777, wo er seine Schwester Antoinette (die Königin von Frankreich) besucht hatte, ein kleines Muster französischen Seidensammtes, das, in vier Farben durch den alten Zugstuhl producirt, auf grünlich weissem Grunde ein sehr niedliches bordenartiges Dessin darstellt.

Dem Muster ist eine umständliche Beschreibung in französischer Sprache, von einem tüchtigen Contremaître herrührend, beigefügt, welche über die Einrichtung des Sammtstuhles im Allgemeinen, mit Benennung und Erklärung seiner Bestandtheile und die Herstellung dieses Sammtmusters im Besonderen genaue Auskunft ertheilt.

Besagtes Muster nebst Schriftstück befinden sich im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Aufbewahrung.

Dem Vernehmen nach soll Webstuhl und Muster durch genaue Nachahmung Nutzen gestiftet haben.

Die Seidenbänderzeugung.

Bei der bisherigen Darstellung geschichtlich wichtiger Momente beschäftigten wir uns zumeist mit der Seidenzeugfabrication, während die Seidenbandfabrication und Posamenterie nur hie und da gestreift,